

Protokoll

der Sitzung des Verwaltungsrates des Vereines „Verwaltung Blindenzentrum St. Raphael, Verein des Blindenapostolates“ welche am 29.06.1998 um 18.00 Uhr am Sitz des Vereins stattgefunden hat.

Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin, Frau Fischnaller Maria welche die vollzählig erschienenen Verwaltungsräte begrüßt, Herrn Dr. Peter Glieria zum Schriftführer ernennt und sofort zu folgender Tagesordnung übergeht.

- Änderung der Statuten des Vereins

Die Präsidentin setzt voraus:

- daß am 02. Juli 1979 mit öffentlicher Urkunde Rolle 1726 Sammlung 262 des Notars Dr. Mauro Bombardelli ein Verein unter der Bezeichnung „Verwaltung Blindenzentrum St. Raphael – Verein des Blindenapostolates“ gegründet wurde;
- daß die Mitgliederversammlung vom 01. April 1998 beschlossen hat, die Vereinsstatuten zu ändern und den Verwaltungsrat bevollmächtigt hat, diese Änderungen der Statuten des Vereins im Sinne der gesetzgebenden Verordnung Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 endgültig zu formulieren.

Dies vorausgesetzt und nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen in folgendem Statut auszudrücken.

Statuten des Vereines Blindenzentrum St. Raphael

Es wird vorausgesetzt, daß unter der Bezeichnung „Blindenapostolat Südtirol“ ein kirchlich anerkannter Verein besteht, der am 09.12.1986 mit Dekret Nr. 7182 des Landesausschusses als juristische Person des Privatrechtes

anerkannt wurde und der die religiöse, charitative und kulturelle Erfassung und Betreuung der Sehbehinderten und Blinden in Südtirol, die Pflege der brieflichen und persönlichen Kontakte mit den Sehgeschädigten im In- und Ausland und mit anderen Behindertengruppen sowie internationale Hilfsaktionen zum Zweck hat.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß am 02.07.1979 in Bozen unter dem Namen „Verwaltung Blindenzentrum St. Raphael - Verein des Blindenapostolates“ beim Notar Dr. Mauro Bombardelli in Bozen ein Verein gegründet worden ist, der dem Blindenapostolat Südtirol eingegliedert ist und dessen Statuten hiermit laut Beschluß der letzten Vollversammlung am 01. April 1998 wie folgt abgeändert werden:

Art. 1

Bezeichnung

Der Verein hat die Bezeichnung „Blindenzentrum St. Raphael“.

Der Verein ist im Sinne des Art. 10 und folgende der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 gegründet und verwendet nach seiner Anerkennung in seiner Bezeichnung den Begriff „Onlus“.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Blindenzentrum St. Raphael in Bozen, Schießstandweg Nr. 36.

Art. 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist:



- A) Die Führung des Blindenzentrums „St. Raphael“ in Bozen:
- Übernahme aller gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen.
 - Jede Tätigkeit, die es erlaubt, dem Blindenzentrum „St. Raphael“ finanzielle Mittel oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen und die sich für das Blindenzentrum „St. Raphael“ nützlich erweist, vorausgesetzt, daß der Punkt E) berücksichtigt wird.
 - Erstellung und Überprüfung der Aufnahmekriterien in das Blindenzentrum „St. Raphael“.
 - Erstellung und Überprüfung der eventuellen Hausordnung des Blindenzentrums „St. Raphael“.
 - Festsetzung der Tagessätze der einzelnen Heimgäste.
 - Abschluß von Konventionen mit öffentlichen Körperschaften usw.
- B) Führung der Dienste wie Frühförderung, Schulberatung, Mob- und Lpf-Training.
- C) Vermittlung von Blindenhilfsmitteln und Produkten, die von Blinden hergestellt oder von ihnen für irgendeine Tätigkeit gebraucht werden.
- D) Unterstützung jeglicher Art der Blinden und Sehbehinderten in Südtirol.
- E) Die Tätigkeit des Vereins darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und zur Zielsetzung des „Blindenapostolates Südtirol“ stehen.
- F) Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter Form ist während der Vereinsdauer ausgeschlossen. Eventuelle Überschüsse müssen für die Vereinstätigkeit wieder verwendet werden.

Art. 4

Mitglieder

A) Ordentliche Mitglieder

Jeder Blinde und Sehbehinderte sowie deren Angehörige können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

B) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich bereit erklärt, das Blindenzentrum finanziell oder in sonstiger Weise zu unterstützen.

Eine zeitig befristete Aufnahme eines Mitgliedes ist nicht möglich.

Art. 5

Mitgliedschaft

Für die ordentliche Mitgliedschaft genügt ein Antrag an den Verwaltungsrat, in dem die unter Art. 4 angeführten Bedingungen genannt sind. Der Verwaltungsrat beschließt über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Für die außerordentliche Mitgliedschaft ist ein Antrag notwendig, der die Art der angebotenen Unterstützung festhält. Der Verwaltungsrat beschließt über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Alle Antragsteller müssen erklären, die Vereinsstatuten zu kennen und befolgen zu wollen. Der Verwaltungsrat kann auch besonders verdiente Helfer ohne Antrag zu außerordentlichen Mitgliedern ernennen. Der Beschluß der Ablehnung muß vom Verwaltungsrat begründet werden und ist unwiderruflich.

Die Gründungsmitglieder werden lt. Art. 4 dieser Statuten als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder betrachtet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche, auch nicht finan-



103.



zieller Natur an das Vermögen des Vereins.

Ein Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

Art. 6

Verwaltung

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus 3 bis 9 Mitgliedern verwaltet. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten des Vereins. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt und bleiben 4 Jahre im Amt.

Dem Verwaltungsrat steht die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins ohne jede Ausnahme zu.

Dem Präsidenten des Vereins steht dessen Vertretung vor Dritten, vor sämtlichen Behörden und vor Gericht zu. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates delegieren. Mitglieder des Verwaltungsrates können auch Nichtmitglieder des Vereins werden, wenn das im Interesse des Blindenzentrums „St. Raphael“ ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden und werden protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung des Vereins muß mindestens einmal im Jahr tagen. Sie wird vom Verwaltungsrat mit Brief oder Laufzettel einberufen und

ist mit jeglicher Anzahl der Anwesenden stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Es steht der Generalversammlung zu:

- den Verwaltungsrat zu wählen;
- die Rechnungslegung zu genehmigen;
- über alle Fragen zu beschließen, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- die Vereinsstatuten zu ändern oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- die Rechnungsprüfer zu ernennen.

Die Generalversammlung des Vereins muß innerhalb Mai eines jeden Jahres einberufen werden.

Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen, volljährigen Mitglieder stimmberechtigt, während die außerordentlichen Mitglieder welche als Förderer gelten lediglich Anwesenheits- und Sprechrecht genießen.

Art. 8

Rechnungslegung

Der Verein muß eine den gesetzlichen Bestimmungen und den Notwendigkeiten des Vereins entsprechende Buchhaltung führen und einen Rechnungsabschluß und einen Kassenbericht erstellen, der den Mitgliedern eine Woche vor den Termin der Generalversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung steht. Der Jahresabschluß muß der Generalversammlung erläutert werden und von dieser genehmigt werden. Der Jahresabschluß wird vom Verwaltungsrat erstellt, den Rechnungsprüfern zur Kontrolle vor-



gelegt und dann der Generalversammlung vorgestellt. Aus dem Jahresabschluß müssen die Ein- und Ausgänge klar hervorgehen.

Art. 9

Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und können Nichtmitglieder des Vereins sein. Sie kontrollieren die Rechnungslegung des Vereins und überprüfen den Jahresabschluß.

Art. 10

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und aus der Unterstützung und den Beiträgen der Blinden selbst und von Gönnern jeglicher Art, sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Ausschuß festgelegt.

Art. 11

Auflösung

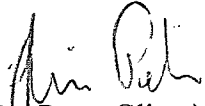
Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern, endgültig.

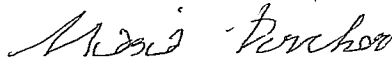
Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen ausschließlich zur Förderung der Blinden zu verwenden und zwar durch Übereignung an einen gemeinnützigen Verein mit gleichen Aufgaben und Zweck und nach Anhörung der Kontrollinstanz laut Artikel 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23 Dezember 1996 Nr. 662.

Danach wird die Sitzung nach Erstellung und Genehmigung vorliegenden
Protokolles um 21.00 Uhr abgeschlossen.

Der Schriftführer:


(Dr. Peter Glier)

Die Vorsitzende:


(Maria Fischnaller)

ORIGINALE

Versate
Eingezahlt L. 200.000.-
Lire Duecentocinquantesedici
Lire Zweihundertsechszwanzigtausend

Registrato a Bolzano addi
Registriert in Bozen am
el N. Serie
unter Nr. 9144

IL DIRETTORE - DER DIREKTOR
(Carla D'Agostini Lorenzi)

